

Jahrgang 27, Nr. 7, vom 27.7.2016

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen	Seite 46
1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	Seite 48
1. Änderung der Nutzungsentgelte für das Strandbad Neue Mühle	Seite 49
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof	Seite 49
Umlegungsausschuss der Stadt Königs Wusterhausen Umlegungsverfahren „Zernsdorf, Alte Trift“ - Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Königs Wusterhausen nach § 71 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung.....	Seite 50
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen.....	Seite 50
Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/16 „Karl-Liebknecht-Straße 152“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen.....	Seite 51
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 04.07.2016.....	Seite 51
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 04.07.2016	Seite 51
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 18.07.2016	Seite 51
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2016.....	Seite 51
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2016	Seite 52
Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates Senzig am 06.06.2016.....	Seite 52
Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 09.06.2016.....	Seite 52
Öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	Seite 52
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Hubert Schmitz.....	Seite 52
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des Vermessungsingenieurs Ralf Ortloff	Seite 52

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-330, E-mail: kw.presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Ursula Schlecht
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf – in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 18.07.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe von Sitzungsort und -zeit ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. Dabei gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung am neunten Tag vor der Sitzung der Post oder dem Kurier übergeben worden ist. In besonders dringenden Fällen gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung drei volle Tage vor dem Sitzungstag zugeht.

§ 2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die von dem Bürgermeister benannt werden, wenn sie mindestens zwölf Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) Beschlussvorlagen des Bürgermeisters sind von ihm zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen einer Fraktion sind vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten sind von diesen zu unterzeichnen. In den Fällen des Satzes 2 und 3 zeichnet der Bürgermeister zur Kenntnis. Zu Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten kann der Bürgermeister eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt wird. Das Beanstandungsrecht des Bürgermeisters bleibt davon unberührt.
- (3) Vorschläge, Fragen und Anträge nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf können in Vorbereitung auf die Sitzung in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zugeleitet werden.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Kann ein Stadtverordneter die aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verhindert oder kann er nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, hat er sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (2) Jeder Stadtverordnete ist verpflichtet, sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste einzutragen, während der Sitzung mit Angabe der Zeit des Erscheinens. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung ist sinngemäß zu verfahren.

§ 4 Ton- und Bildübertragungen, Aufzeichnungen

Fotoaufnahmen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste sind in öffentlicher Sitzung zulässig. Medienvertreter müssen sich vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anmelden und ihren Presseausweis vorzeigen, soweit sie Fotoaufnahmen beabsichtigen. Der Vorsitzende weist die Stadtverordnetenversammlung bei Eröffnung der Sitzung darauf hin. Auf Antrag eines Stadtverordneten ist darüber abzustimmen, ob die Erlaubnis nach Satz 1 im Einzelfall entzogen wird. Eine Untersagung dieser Erlaubnis gilt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ton- und Bildübertragungen sowie sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste werden für den jeweiligen Einzelfall geregelt und sind im öffentlichen Teil nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen. Alle Aufnahmen sind nur aus dem Zuschauerbereich erlaubt, sofern nicht etwas anderes im Einzelfall geregelt ist. Im nichtöffentlichen Teil sind sie unzulässig. § 36 Abs. 3 Satz 3 und § 42 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf bleiben unberührt.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen kurz und sachlich schriftlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am 2. Arbeitstag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Stadtverordnete sind berechtigt, während der Sitzung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bzw. zum Bericht des Bürgermeisters an diesen zu stellen, auch wenn sie nicht Gegenstand der Tagesordnung oder seines Berichtes sind.

- (3) Eine Aussprache erfolgt nicht. Für mündliche Anfragen beträgt die Redezeit 2 Minuten. Die Anfragen werden mündlich beantwortet. Kann die Anfrage nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt die schriftliche Beantwortung innerhalb von 4 Wochen an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Nach Beantwortung der Anfrage kann der Fragesteller eine kurze Zusatzfrage stellen.
- (4) Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Mündliche und schriftliche Anfragen“ beträgt maximal 20 Minuten.

§ 6 Sitzungsablauf / Sitzungsteilnahme

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 - TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 5 Informationen des Bürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten laufender Verwaltungsarbeit
 - TOP 6 Einwohnerfragestunde
 - TOP 7 Anfragen der Stadtverordneten zu den Informationen des Bürgermeisters
 - TOP 8 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters
 - TOP 9 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 10 Informationsvorlagen
 - TOP 11 Mündliche und schriftliche Anfragen von Stadtverordneten
 - TOP 12 Sonstiges
 - TOP 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 14 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters
 - TOP 15 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 16 Informationsvorlagen
 - TOP 17 Sonstiges
- (3) Bedienstete der Verwaltung, mit Ausnahme des Beigeordneten, nehmen an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf Anordnung des Bürgermeisters teil. Diesen ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Bürgermeister dem zustimmt oder dies wünscht. § 101 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (4) An den nichtöffentlichen Sitzungen nehmen die Bediensteten der Verwaltung, mit Ausnahme des Beigeordneten, nur auf Anordnung des Bürgermeisters teil. Für Sitzungen, an denen der Bürgermeister selbst nicht teilnimmt, gilt mit dieser Anordnung das Rederecht und die Auskunftspflicht als vom Bürgermeister erteilt. Gleiches gilt für die Sitzungen der Fraktionen.

§ 7 Unterbrechung und Fortsetzungssitzung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Für eine weitere Unterbrechung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Ist um 21.30 Uhr die Tagesordnung noch nicht abgearbeitet, kann die Sitzung unter Einhaltung des § 34 Abs. 5 BbgKVerf zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die Fortsetzungssitzung soll innerhalb einer Woche stattfinden. Nicht anwesende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sollen auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege über die Fortsetzungssitzung informiert werden.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 ist sofort abzustimmen. Wird einem Antrag nach Absatz 1 stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Im Falle des Absatzes 2 ist der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt noch abschließend zu behandeln.

§ 8 Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Befangenheit

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbotes sind Stadtverordnete und sachkundige Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der an Jahren älteste Stadtverordnete verpflichtet den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Vorsitzenden der Ausschüsse die sachkundigen Einwohner.

- (3) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach § 31 oder § 53 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nicht teil.
- (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgestellt.

§ 9 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen „Zur Sache“ sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. Die Aussprache ist mit dem Aufruf zur Abstimmung beendet. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat.
Berichterstatte oder Antragsteller erhalten zuerst das Wort.
- (2) Im Weiteren erteilt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen (erfolgt durch Handheben), soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung von dieser Ordnung abweichen.
Insbesondere kann er zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen lassen.
- (3) Dem Bürgermeister ist bei Wortmeldung auch außerhalb der Reihe jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit, jedoch höchstens zweimal an den gleichen Redner zu demselben Gegenstand zu erteilen und darf sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Arme gestellt.
- (5) Im Sinne einer zügigen Behandlung der Tagesordnung soll die Redezeit 5 Minuten – bei Geschäftsordnungsanträgen 3 Minuten - nicht überschreiten.
- (6) Für Redebeiträge oder Anfragen haben die Stadtverordneten grundsätzlich die Mikrofone zu benutzen.
- (7) Persönliche Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand sind erst nach erfolgter Abstimmung zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverständliche eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) In Ausübung des Rechts nach § 37 BbgKVerf kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung weitere Maßnahmen - einschließlich des Amtshilfersuchens durch die Polizei - anordnen.
- (3) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen und zwar in der Reihenfolge:
 - a) Unterbrechung der Sitzung
 - b) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - c) Antrag auf Abschluss der Beratung
 - d) Antrag auf Entscheidung in der Sache
 - e) Antrag auf Vertagung
 - f) Antrag auf Verweisung
 - g) sonstige Anträge.
- (2) Die Vertagung der Beratung über eine Beschlussvorlage kann jederzeit durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Bürgermeister oder eine Fraktion beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Stadtverordneter stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat. Ein Stadtverordneter kann noch für den Antrag und ein Stadtverordneter gegen den Antrag sprechen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist darüber abzustimmen. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Gegen die Fassung können Einwendungen durch den Einreicher der Vorlage oder des Antrages erhoben werden. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) der Vorlage oder dem Antrag zustimmen
 - b) die Vorlage oder den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten
 - d) wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.
 Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag oder der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der die höheren Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten dem zustimmt. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.

§ 13 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist auf Vorschlag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Dieser kann auch mit Zustimmung des Bürgermeisters aus zwei Mitarbeitern der Verwaltung bestehen.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Vor der Abgabe sind diese Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los von der Vorsitzenden gezogen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschriften

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich.
Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden Stadtverordneten, bei verspätetem Erscheinen bzw. vorzeitigem Verlassen der Sitzung mit Zeitvermerk sowie den Vermerk des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) Wortlaut der Beschlüsse
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller
 - h) dem wesentlichen Inhalt der Beratung - Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - i) Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - j) Namen der zur Vorstellung anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - k) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - l) die von Stadtverordneten auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen
 - m) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift soll den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur nächsten Sitzung mit der Einladung zugeleitet werden.
- (5) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden, sobald sie in der Folgesitzung bestätigt wurden, auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen veröffentlicht. Dabei werden die Namen und sonstigen persönlichen Angaben von Bürgern, Mitarbeitern der Verwaltung oder sonstigen Rednern mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anonymisiert.

§ 15 Fraktionen

- (1) Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Mitglieder sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Die schriftliche Mitteilung bezieht sich auch auf Änderungen.
- (3) Für die Fraktionsarbeit werden Zuwendungen auf Grundlage der Satzung über Zuwendungen für die Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen geleistet.

§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Elektronischer Versand

Soweit Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung einem elektronischen Versand von Ladung und sonstigen Unterlagen schriftlich zugestimmt haben, kann auf eine in der Geschäftsordnung geregelte schriftliche Übersendung per Post oder Kurier verzichtet werden. Der elektronische Versand kann über E-Mail oder durch Bereitstellung der Daten auf einem Webserver erfolgen.

§ 18 Hauptausschuss und sonstige Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel 14 Tage vor jeder Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen. Die Ausschüsse treten in der Regel 10 bis 14 Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses zu ihren Sitzungen zusammen. Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind je nach Arbeitsanfall einzuberufen. Je nach Arbeitsanfall sind zusätzliche Sitzungen einzuberufen.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 2 sind die Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 - TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 5 Aktuelle Informationen der Verwaltung
 - TOP 6 Einwohnerfragestunde
 - TOP 7 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters
 - TOP 8 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 9 Informationsvorlagen
 - TOP 10 Sonstiges
 - TOP 11 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 12 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters
 - TOP 13 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 14 Informationsvorlagen
 - TOP 15 Sonstiges
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert oder kann er nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, hat er sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen und seinen Vertreter zu informieren.

§ 19 Ortsbeiräte

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ortsbeiräte gelten die Regelungen für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 2 sind die Sitzungen der Ortsbeiräte grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 - TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 5 Informationen des Ortsvorstehers
 - TOP 6 Einwohnerfragestunde
 - TOP 7 Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates
 - TOP 8 Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung

- TOP 9 Sonstiges
- TOP 10 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
- TOP 11 Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 12 Sonstiges

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geschäftsordnung, beschlossen am 02.03.2009, geändert durch Beschlüsse vom 03.05.2010 und 20.02.2012 sowie durch Beschluss vom 23.06.2014 bestätigt tritt damit außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 19.07.2016 (Siegel)

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2016 beschlossene Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 19.07.2016 (Siegel)

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGKVerf) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 15.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen beschlossen:

Durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des BauGB wird die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2006 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 7 vom 21.06.2006 veröffentlichte Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des BauGB wie folgt geändert:

I. Änderungen

- § 1 wird geändert
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
Das insgesamt 24,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und in zwei Teilbereiche mit den Bezeichnungen „Bahnhofstraße“ (9,1 ha) und „Berliner Straße“ (15,6 ha) untergliedert.
 - b) Im Satz 5 erhält der Teilbereich 2 - Bereich Berliner Straße - folgende Fassung:
Teilbereich 2 - Bereich Berliner Straße
Norden: Schulweg (ausschließlich Flurstück 35/1 der Flur 9), Funckerberg einschließlich der Flurstücke 27/1; 27/2 und 28 der Flur 1
Westen: Hintere Grenze der Grundstücke an der Berliner Straße, Weg am Friedhof einschließlich der Flurstücke 14; 15/1 und 15/2 der Flur 9 sowie 31/1; 31/2 und 32 der Flur 7, Am Amtsgarten
Süden: Südliche Grenze der Flurstücke 42; 120 und 121 der Flur 7 Schloßstraße, südliches Ufer des Nottekanals
Osten: Hintere Grenze der Flurstücke an der Schloßstraße einschließlich des Flurstücks 8/ sowie des Mühlenfließes; Schlossplatz, Weg am Kreisgericht, hintere Grenze der Flurstücke am Schloßplatz einschließlich Flurstück 12 der Flur 10; Kirchplatz, hintere Grenze der Grundstücke am Kirchplatz; Köpenicker Straße

Die der Satzung vom 30.09.1994 beigefügte Anlage 2 (Abgrenzung des Teilbereiches Berliner Straße) wird entsprechend der Änderung zum § 1 neu gefasst.

II. In-Kraft-Treten

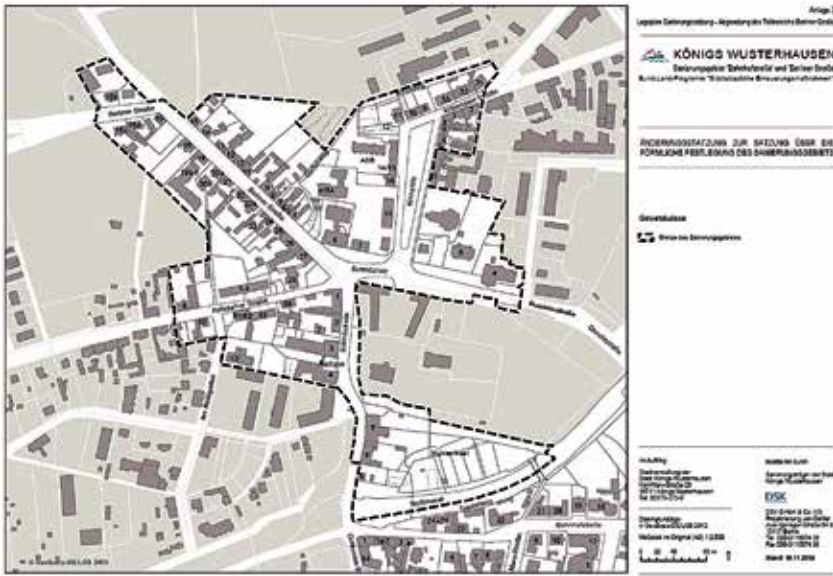
Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des BauGB tritt rückwirkend zum 19.07.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 17.06.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

(Siegel)



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2014 beschlossene 1. Änderungssatzung einschließlich der Anlage 2 zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Ersatzbekanntmachung:

Gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen i. V. m. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg wird die Ersatzbekanntmachung für die Anlage 2 „Lageplan Sanierungssatzung - Abgrenzung des Teilbereichs Berliner Straße“ der 1. Änderungssatzung zur Sanierungssatzung angeordnet, die aufgrund ihrer Beschaffenheit aus drucktechnischen Gründen nur in verkleinerter Form veröffentlicht werden kann.

Die Anlage 2 der 1. Änderungssatzung und die 1. Änderungssatzung selbst können von jedermann für die Dauer von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntmachung während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Raum A2.14, Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Königs Wusterhausen, 17.06.2016

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Hinweise:

I. Im Satzungsgebiet gelten folgende sanierungsrechtliche Vorschriften:

1. Gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen (§§ 152 bis 156a BauGB), die u. a.: die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlegung (§ 153), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154) sowie die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155).
2. Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für:
 - die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken
 - die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
 Die Genehmigung ist zu beantragen bei:
 Stadt Königs Wusterhausen
 Der Bürgermeister
 Schlossstraße 3
 15711 Königs Wusterhausen
3. Der Stadt steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

II. Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften über das Zustandekommen der Satzung ist ebenfalls unbeachtlich, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Entgelte für die Nutzung des Strandbades Neue Mühle

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 folgende 1. Änderung der Entgelte für die kostenpflichtige Nutzung des Strandbades Neue Mühle beschlossen:

Eintrittspreise	Preise 2016
Erwachsene	3,00 €
Kinder (ab 3 Jahre)	
Ermäßigte	1,50 €
Schulklassen	0,80 € p. P.
Saisonkarte Erwachsene	60,00 €
Saisonkarte Kinder	27,00 €
10er – Karte Erwachsene	26,00 €
10er – Karte Kinder	13,00 €
sonstige Einnahmen	Preise 2016
Bootsverleih	4,00 € / Std.
Liegestuhlverleih	3,00 € / Tag
Rad-Aufbewahrung	frei

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entgelte für die kostenpflichtige Nutzung des Strandbades Neue Mühle der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 19.07.2016

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2016 beschlossene 1. Änderung der Nutzungsentgelte für das Strandbad Neue Mühle.

Königs Wusterhausen, den 19.07.2016 (Siegel)

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 15 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26.03.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, beschlossen.

Die Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 EigV werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 14.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.233.410,00 Euro
die Aufwendungen	2.224.100,00 Euro
der Jahresgewinn	9.310,00 Euro
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	195.670,00 Euro
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	283.000,00 Euro
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

2. Es werden festgesetzt

- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite** 0,00 Euro
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0,00 Euro

Königs Wusterhausen, den 20.07.2016

(im Original unterzeichnet)

(Siegel)

Dr. Lutz Franzke

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für den vorstehenden, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2015 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof.

Ersatzbekanntmachung

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt zu den üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Städtischen Betriebshofes, Hafestraße 18 in 15711 Königs Wusterhausen aus.

Königs Wusterhausen, den 20.07.2016

(Siegel)

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

**Umlegungsausschuss der Stadt Königs Wusterhausen
Umlegungsverfahren „Zernsdorf, Alte Trift“
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Stadt Königs Wusterhausen nach § 71 Baugesetzbuch
in der aktuell gültigen Fassung**

Im Umlegungsverfahren „Zernsdorf, Alte Trift“, hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 07.06.2016 durch die nachstehenden Umlegungsbeschlüsse nach § 76 BauGB für die auf geführte Grundstücke die Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie andere Rechte an den Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt:

Beschluss Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück (alt)	Flurstück (neu)	Unanfechtbarkeit am
7	Zernsdorf	2	293/3, 294/3	761	11.06.2016
8	Zernsdorf	2	817	760, 816	11.06.2016

Mit dieser Bekanntmachung werden nach § 72 BauGB die bisherigen Rechtszustände durch die in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustände ersetzt. Die Gemeinde hat den Beteiligten die Besitz- und Nutzungsrechte, erforderlichenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs, zu verschaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Königs Wusterhausen beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald in 15907 Lübben, Reutergasse 12, (Telefon 03546/202760) oder bei den Nebenstellen, Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1, Hauptstraße 51, Logenstraße 17 in 15907 Lübben, Brückenstraße 41, Schulweg 1b, Fontaneplatz 10 in 15711 Königs Wusterhausen, Karl-Liebknechtstraße 157, 15711 Königs Wusterhausen / OT Zeesen, Nonnengasse 3 in 15926 Luckau einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dessen Verschulden dem Widerspruchsberechtigten zugerechnet.

Königs Wusterhausen, den 29. Juni 2016

(im Original unterzeichnet)

Der Vorsitzende

(Siegel)

(Kuse)

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 mit Beschluss Nr. 60-16-075 den Entwurf der 3. Änderung des

Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlegung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Puschkinstraße bis zur Gemarkungsgrenze Zeesen / Bestensee im Bereich der Puschkinstraße 60 im Ortsteil Zeesen. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

vom 08. August 2016 bis einschließlich 08. September 2016

im Sachgebiet für Stadtentwicklung und Planen der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

- Montag 8:00 bis 15:00 Uhr
- Dienstag 8:00 bis 18:00 Uhr
- Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr
- Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtentwicklung und Planen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es liegt eine Stellungnahme zum Naturschutz vor. Diese Stellungnahme kann während der Offenlegung eingesehen werden.

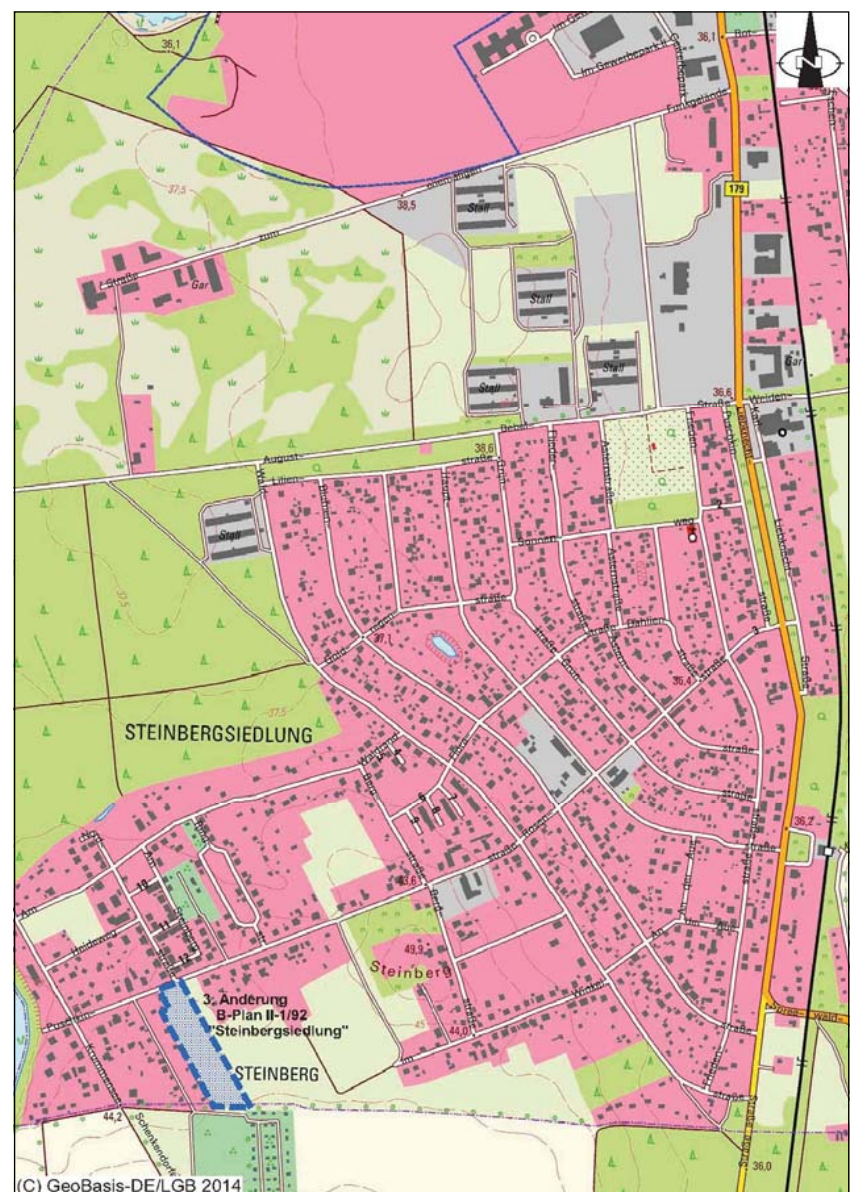
Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 19. Juli 2016

Dr. Lutz Franzke

(Siegel)



Gebietsabgrenzung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

**Bekanntmachung der Offenlegung
des Entwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung
02/16 „Karl-Liebknecht-Straße 152“ im OT Zeesen
der Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/16 „Karl-Liebkecht-Straße 152“ im OT Zeesen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gefasst.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude Haus B, Schlossstraße 3 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichten.

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 mit Beschluss Nr. 60-16-066 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/16 „Karl-Liebkecht-Straße 152“ im OT Zeesen, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/16 „Karl-Liebkecht-Straße 152“ für den Bereich westlich der Karl-Liebkecht-Straße, nördlich des Schütte-Lanz-Gewerbeparks, südöstlich der Straße Kronenhof im OT Zeesen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**08. August 2016
bis
einschließlich
08. Sept. 2016**

im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude Haus B, Schlossstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtentwicklung und Planen auf Verlangen Auskunft gegeben. Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 19. Juli 2016

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

(Siegel)



Übersichtsplan des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/16 „Karl-Liebkecht-Straße 152“ im OT Zeesen

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses
am 04.07.2016**

20-16-065

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 04/2016 über den Jahresabschluss 2015 der Wohnungsbaugesellschaft Königs Wusterhausen mbH
Ja-Stimmen 8

20-16-063

Genehmigung des Jahresabschlusses 2015 der Wärmeversorgungsgesellschaft Königs Wusterhausen mbH
Ja-Stimmen 8

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses
am 04.07.2016**

10-16-096

Vergabe nach VOL – Beschaffung eines Müllpressfahrzeuges
Ja-Stimmen 11

10-16-097

Vergabe nach VOL – Beschaffung der Dienstleistung für den Betrieb, Support und Hosting (Application Service Providing) der Personalsoftware P&I-LOGA in einem externen Rechenzentrum
Ja-Stimmen 10, Stimmenthaltung 1

20-16-079

Unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Stadt Königs Wusterhausen aus dem Steuerrecht
Ja-Stimmen 10, Stimmenthaltung 1

10-16-098

Vergabe nach VOL – Stadt Königs Wusterhausen und Ortsteile Laubentsorgung 2016
Ja-Stimmen 11

20-16-101

Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gem. § 58 BbgKVerf - Umschuldung der Restschuld eines Kommunalkredites
Ja-Stimmen 11

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses
am 18.07.2016**

10-16-100

Vergabe nach VOL - Beschaffung von 20 interaktiven Whiteboards
Ja-Stimmen 9

10-16-106

Vergabe nach VOB – Stadt Königs Wusterhausen, Fußgängerbrücke Uferpromenade
Ja-Stimmen 6, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 3

10-16-107

Vergabe nach VOB – Stadt Königs Wusterhausen, Fußgängerbrücke Einsiedelweg
Ja-Stimmen 6, Stimmenthaltung 4

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2016**

10-16-081

Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstellen III und VII
Ja-Stimmen 28

10-16-089

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 2

60-16-076

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/15 „Gutsstraße 7a“ im Ortsteil Zernsdorf
Ja-Stimmen 28

60-16-077

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 06/08 „Alte Werftstraße“ im Ortsteil Zernsdorf
Ja-Stimmen 28

60-16-078

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/13 „Karl-Marx-Straße 161-162“ im Ortsteil Niederlehme
Ja-Stimmen 28

60-16-075

Beschluss zur Offenlegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92-Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen
Ja-Stimmen 27, Stimmenthaltung 1

60-16-066

Beschluss zur Aufstellung und Offenlegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/16 „Karl-Liebknecht-Straße 152“ im OT Zeesen
Ja-Stimmen 28

90-16-073

1. Änderung der Nutzungsentgelte für das Strandbad Neue Mühle
Ja-Stimmen 16, Nein-Stimmen 11, Stimmenthaltung 1

91-16-085

Verwaltungsvorschrift zur Überlassung des Saals im Rathaus Königs Wusterhausen, Schlosstraße 3, Haus A
Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 2

40-16-090

Beschluss über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses
Ja-Stimmen 28

40-16-091

Beschluss über die zweckgebundene Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses
Ja-Stimmen 28

66-16-082

Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für Investitionen 2016, zur Sicherung der planmäßigen Umsetzung des Bauvorhabens im Ortsteil Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen: „Geh-/Radweg 2. BA Wernsdorfer Straße „
Ja-Stimmen 26, Stimmenthaltung 2

66-16-084

Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für Investitionen 2016, zur Sicherung der planmäßigen Umsetzung des Bauvorhabens in Königs Wusterhausen, Neue Mühle: „Brücke Uferpromenade grundlegende Sanierung“
Ja-Stimmen 26, Stimmenthaltung 2

90-16-072

Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln zur Reparatur der Fenster und Türen der Kita „Spatzennest“, Puschkinstraße 74 im Ortsteil Zeesen
Ja-Stimmen 28

91-16-080

Genehmigung einer Eilentscheidung - Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln zur Planung und Errichtung von Schulcontainern für die Grundschule Senzig
Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 2

10-16-099

Entscheidung zur Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister
Ja-Stimmen 25, Stimmenthaltung 1

10-16-068

Entschließungsantrag: Grundsätze bei der Aufstellung und bei Änderungen von Bebauungsplänen
Ja-Stimmen 14, Nein-Stimmen 12, Stimmenthaltung 2

10-16-052

Integrationsplan für Königs Wusterhausen: Zusammenhalt stärken – So schaffen wir das.
Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 1

10-16-067

Entschließungsantrag: Tourismus stärken – Schleusenzeiten erhöhen
Ja-Stimmen 28

90-16-108

Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Vorbereitung der Planung einer Feuerwehrehauptwache
Ja-Stimmen 28

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2016

20-16-086

Erste Änderung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 20-16-011 vom 29.02.2016
Ja-Stimmen 19, Stimmenthaltung 1

20-16-083

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Kablow
Ja-Stimmen 20

20-16-087

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Zeesen
Ja-Stimmen 20

20-16-088

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Zeesen
Ja-Stimmen 20

20-16-095

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Zeesen
Ja-Stimmen 20

20-16-104

Abschluss eines Grundstückskaufvertrages in Königs Wusterhausen OT Zeesen
Ja-Stimmen 20

Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates Senzig am 06.06.2016

32-16-057

Konzeption zur Entwicklung des Friedhofes im Ortsteil Senzig (2016-2040)

Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 09.06.2016

32-16-058

Konzeption zur Entwicklung des Friedhofs im Ortsteil Niederlehme (2016-2040)

Öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Jg. 23, Nummer 14 vom 17.06.2016 ist folgende Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) veröffentlicht:

4. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des MAWV auf S. 9-12

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Dipl.-Ing. Hubert Schmitz
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Cottbuser Straße 51
15711 Königs Wusterhausen

Fritz Kaffka und evtl. Erben
Willy Schneider und evtl. Erben
Elise Weißow und evtl. Erben
Wilhelm Klenke und evtl. Erben
Otto Heinze und evtl. Erben
Helmut Franz und evtl. Erben
Gertrud Mosch und evtl. Erben
Erben des Andreas Hotze

Datum: 13.07.2016

GB-Nr. 15107

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter der oben angeführten Anschrift einsehen.

*Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Hubert Schmitz*

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Ralf Ortloff
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Fichtestraße 124
15745 Wildau

Unser Zeichen: GB-Nr. 16059

21.07.2016

Sehr geehrte(r)

Rechtsnachfolger des verstorbenen Otto Paulick,
Rechtsnachfolger der verstorbenen Minna Neumann
Frau Anna Simke (oder eventuelle Rechtsnachfolger),
Frau Frieda Prochnow (oder eventuelle Rechtsnachfolger),

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgV-wZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

*Mit freundlichen Grüßen
Ralph Ortloff*